

Vortrag an den Ministerrat

Protokoll zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Erdölexportierenden Länder (OPEC) zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Erdölexportierenden Länder über den Amtssitz der Organisation der Erdölexportierenden Länder; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Die Bundesregierung hat mit Beschluss vom 18. Jänner 2023 (sh. Pkt. 13 des Beschl. Prot. Nr. 44) die Verhandlung eines Protokolls zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Erdölexportierenden Länder (OPEC) zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Erdölexportierenden Länder über den Amtssitz der Organisation der Erdölexportierenden Länder (OPEC-Amtssitzabkommen), BGBl. Nr. 382/1974 idgF, genehmigt.

Durch die im vorliegenden Protokoll enthaltenen Änderungen des OPEC-Amtssitzabkommens soll in Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 29. September 2022, SV 1/2021, die Verfassungsmäßigkeit des OPEC-Amtssitzabkommens hergestellt werden.

Gemäß Art. I des Protokolls werden die Abs. 1 und 2 des Art. 5 des OPEC-Amtssitzabkommens wie bisher beibehalten und klargestellt, dass der Amtssitzbereich der OPEC auch weiterhin grundsätzlich unverletzlich ist. Allerdings normiert Art. 3, dass die Unverletzlichkeit den Bestimmungen des Art. 9 unterliegt. Dies bedeutet, dass für den Fall eines ausdrücklichen Verzichts durch die OPEC oder im Falle einer zivilrechtlichen Klage auf Schadenersatz im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen der OPEC in Österreich keine Unverletzlichkeit des Amtssitzbereiches gegeben ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass die in Art. 9 Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung zur Streitbeilegung bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten nicht ausreichend erfüllt ist. In diesen Fällen können

Amtshandlungen durch österreichische Organe und gerichtliche Vollzugshandlungen im Amtssitzbereich vorgenommen werden.

Laut Art. II des Protokolls legt Art. 9 Abs. 1 des OPEC-Amtssitzabkommens die grundsätzliche Immunität von OPEC in Bezug auf die österreichische Gerichtsbarkeit fest. Diese besteht jedoch nicht, sofern OPEC ausdrücklich darauf verzichtet oder im Falle einer zivilrechtlichen Klage durch einen Dritten auf Schadenersatz im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen im Auftrag der OPEC in Österreich. Abs. 2 normiert, dass arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen OPEC und ihren aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch einen unabhängigen und unparteiischen Streitbeilegungsmechanismus entsprechend den internen Vorschriften von OPEC beigelegt werden müssen, der im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 (Recht auf ein faires Verfahren) der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958 idgF, die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schützt.

Die mit der Durchführung dieses Protokolls verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des/der zuständigen Ressorts.

Das Protokoll hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Protokolls im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Protokoll Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Protokolls in deutscher und englischer Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Protokoll zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Erdöl-exportierenden Länder (OPEC) zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Erdölexportierenden Länder über den Amtssitz der Organisation der Erdölexportierenden Länder und die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheit zur Unterzeichnung des Protokolls zu bevollmächtigen,
3. nach erfolgter Unterzeichnung das Protokoll unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Mitteilung gemäß Art. III des Protokolls zu ermächtigen.

16. November 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister